

AMTSBOTE

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen • Kostenloses Exemplar
Nr.15 • 13. Jahrgang • Donnerstag, 20. 12. 2007
Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen
der Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von
Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes "Rügen"

Seite 1 – 4

.....

Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen"

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 07. 2006 (GVOBl. M-V Nr. 13, S. 539), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. Nr. 5, S. 91), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 05.12.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bergen auf Rügen ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Aug. 2006 (GVOBl. M-V S. 634), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), sowie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Bergen auf Rügen besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteneigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Bergen auf Rügen hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Stadt Bergen auf Rügen nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Bergen auf Rügen die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Bergen auf Rügen bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Bergen auf Rügen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. In dem nach Abs. 3 geltenden Gebührensatz sind die Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Verband bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt. Grundlage bildet das Liegenschaftsbuch mit Stichtag vom 10.08. des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Bergen auf Rügen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Beitragseinheiten (BE).
Die Gebühr je BE beträgt 1,90 € je angefangene 0,12 ha.
- a) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband "Rügen" werden für folgende Flächen 400% Zuschlag erhoben:
- Gebäudefläche (GF)
Verkehrsflächen (VK)
Betriebsflächen (BF)
- Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: Fläche x 400% Zuschlag
- b) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband "Rügen" werden für folgende Flächen **50% Abschlag** gegeben:
- Flächen anderer Nutzung (U)
Landwirtschaftliche Fläche (LW)
Waldfläche(Hx)
- Für die Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: Fläche x 50% Abschlag
- Für Verbandsgewässer und Wasserflächen werden keine Gebühren erhoben, da für diese Flächen vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ ein 100%iger Abschlag gegeben wird.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

43911005

- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Bergen auf Rügen die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- 2 -
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, sind die Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 4 zutrifft.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ vom 05. 03.1996 außer Kraft.

Bergen auf rügen, 18. Dezember 2007
gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



43911005